

# D I E N S T B L A T T

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. September 2019	Nr. 60
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung  
Wirtschaftswissenschaft  
Vom 25. April 2019.....

644

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung  
Wirtschaftswissenschaft**

**Vom 25. April 2019**

Der Bereichsausschuss Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft hat auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2019 (Amtsbl. I S. 674) und § 2 Absatz 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes vom 12. Dezember 2018 (Dienstbl. S. 1212) sowie aufgrund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2019 (Amtsbl. I S. 674) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

1. a) In der Überschrift und den § 1 Satz 1 und Satz 2, § 15 Satz 1, § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 werden die Worte „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft“ durch „Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft, Bereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
  - b) In dem § 4 Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch „des Bereichs Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
  - c) In den § 4 Absatz 2 Nr. 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „abteilungs-“, durch „bereichs-“, ersetzt.
  - d) In den § 4 Absatz 2 Nr. 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der entsprechenden Abteilung“ durch „des entsprechenden Bereichs“ ersetzt.
  - e) In den § 4 Absatz 2 Nr. 2, Nr. 3, § 4 Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 11, § 5 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 4 und § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch „Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - f) In § 4 Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Abteilung“ durch „des Bereichs“ ersetzt.
2. Anhang 4 der Prüfungsordnung wird wie folgt gefasst:

„Für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik gemäß § 16 gilt Folgendes:

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist, wer einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von mindestens 180 CP in Wirtschaftspädagogik

der Universität des Saarlandes oder einen vergleichbaren Abschluss hat – über die Vergleichbarkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Vergleichbarkeit eines Studiengangs setzt für den Zugang zur Studienrichtung I insbesondere voraus, dass die Inhalte der Bereiche „Bildungswissenschaften“ und „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“ gemäß der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität des Saarlandes vom 25.04.2013 (Dienstbl. S. 156) abgedeckt sind. Für den Zugang zur Studienrichtung II sind darüberhinausgehend Inhalte des Bereichs „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ des bezeichneten Bachelor-Studiengangs an der Universität des Saarlandes im Umfang von 24 CP vorzuweisen.

(2) Sind die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann die Studienbewerberin/der Studienbewerber, der/dem maximal 30 CP zum Abschluss nach Absatz 1 fehlen, vorläufig zum Master-Studium zugelassen werden. Der Abschluss nach Absatz 1 muss dann bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden. Bei vergleichbaren Abschlüssen ist eine vorläufige Zulassung unter der Bedingung möglich, dass aufgrund einer fehlenden Schwerpunktsetzung nachzuholende notwendige Inhalte, höchstens jedoch im Umfang von 30 CP, innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden oder dass Inhalte der Wahlmodule vorgegeben werden. Die Summe der zur Vervollständigung des Studiums nach Absatz 1 notwendigen und der im Hinblick auf die Vergleichbarkeit darüber hinaus nachzuholenden Studieninhalte, soweit sie nicht Gegenstand des Masterstudiums sind (Wahlmodule), darf 30 CP nicht überschreiten.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Juli 2019



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)